

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf 0-112



Brandmelder betätigen

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Rettungswegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen

BRANDSCHUTZORDNUNG

Teil B

nach DIN 14096-2: 2000-01

für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

Für die Liegenschaft:

BA BERUFSAKADEMIE SACHSEN
STAATLICHE STUDIENAKADEMIE
RIESA
UNIVERSITY OF COOPERATIVE EDUCATION

Am Kutzschenstein 6
01591 Riesa

Inhaltsverzeichnis	Seite
VORWORT	4
1. BRANDVERHÜTUNG	5
1.1. Allgemeines	5
1.2. Rauchverbot, offenes Licht und Feuer	5
1.3. Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten	6
1.4. Brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggas, Druckgasverpackungen	6
1.5. Elektrische Geräte	7
2. BRAND- UND RAUCHAUSBREITUNG	8
2.1. Feuerschutzabschlüsse	8
3. FLUCHT- UND RETTUNGSWEGE	8
4. MELDE- UND LÖSCHEINRICHTUNGEN	9
4.1. Meldeeinrichtungen	9
4.2. Handfeuerlöscher (in allen Bereichen)	9
4.3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (Haus 1, 2, 3)	10
4.4. Brandmeldeanlage (in allen Bereichen)	10
4.5. Trockensteigleitung mit Entnahme (Haus 1, 2, 3)	11
5. VERHALTEN IM BRANDFALL	12
6. BRAND MELDEN	12
7. ALARMIERUNGSSIGNALE UND ANWEISUNGEN BEACHTEN	13
8. IN SICHERHEIT BRINGEN	13
9. LÖSCHVERSUCHE UNTERNEHMEN	15

Brände verhüten



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Notruf 0-112



Brandmelder betätigen

In Sicherheit
bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Rettungswegen folgen

Auf Anweisungen achten

Aufzug nicht benutzen

Löschversuch
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Brandschutzbüro **Schalla**
Brühl 4
04600 Altenburg
Tel. 03447 8991-0 • Fax 03447 8991-77

Brandschutzordnung nach DIN 14096-Teil A

Vorwort

Geltungsbereich

Die vorliegende Brandschutzordnung gilt für das Objekt



**Am Kutzschenstein 6
01591 Riesa**

Umfang der Brandschutzregelungen

Die Brandschutzordnung regelt den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz. Vorschriften, Anhänge sowie Anlagen, die nicht alle Bereiche des Objektes berühren, bleiben von diesen sinngemäß unberücksichtigt.

Die Brandschutzordnung enthält Mindestregelungen. In Einzelfällen können, zum Beispiel bei besonderen örtlichen Verhältnissen, weitere Maßnahmen erforderlich werden, um die Sicherheit zu gewährleisten.

Die Bestimmungen über den baulichen Brandschutz sind in der Landesbauordnung sowie den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und in den entsprechenden Vorschriften des Bauwesens enthalten.

Fremdfirmen (Bau-, Reparatur-, Installations- und Wartungsfirmen sowie Mieter von Gewerberäumen) haben sich bei Auftragserteilung bzw. anderer vertraglicher Bindung schriftlich zu verpflichten, nötige Brandschutzforderungen einzuhalten und ihre Mitarbeiter über jeweils notwendige Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen.

1. Brandverhütung

1.1. Allgemeines

Die Verhütung und Bekämpfung von Bränden sind eine Gemeinschaftsaufgabe aller im Objekt beschäftigten Personen.

Die Verantwortung gilt sowohl für den Schutz aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aller Besucher, Studentinnen und Studenten als auch der vorhandenen Sachgüter.

Alle Beschäftigten müssen sich über vorhandene Brandgefahren am Arbeitsplatz und in dessen Umgebung informieren.

Während der Schul-/Studienzeiten muss ein Verantwortlicher für den Brandschutz anwesend sein.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in die Brandschutzordnung zu unterweisen.

1.2. Rauchverbot, offenes Licht und Feuer



Rauchverbot besteht im gesamten Objekt!
Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen außerhalb der Gebäude gestattet.

Glimmende Streichhölzer oder glühende Tabakreste dürfen nicht achtlos liegengelassen oder weggeworfen werden. Sie gehören in die bereitzustellenden Aschenbecher. Diese dürfen auch bei der Reinigung der Räume nur in nicht brennbare Behälter mit dicht schließendem Deckel entleert werden.

Zusätzlich sind an den Zugängen zu den Räumen sowie Innenräumen mit Gefährdungspotential, in denen nicht geraucht und mit offenem Licht und Feuer umgegangen werden darf, ausreichend Verbotsschilder an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Leichtentzündliche Gegenstände und Stoffe sind Materialien, die mit geringer Zündenergie (Streichholz oder Funken) in Brand gesetzt werden können. Es ist verboten, leichtentzündliche feste Stoffe in Fluren und Treppenträumen zu lagern.

Dekorationen müssen **schwerentflammbar** sein! Sie müssen der Brandklasse B 1 nach DIN 4102 entsprechen.

Beleuchtungen wie Scheinwerfer und Strahler müssen, die vom Hersteller vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu brennbaren Materialien aufweisen.

1.3. Schweiß-, Schneid-, Schleif- und Aufheizarbeiten

Beim Schweißen, Schneiden, Löten und Schleifen können Flammen, Funken, verspritztes oder herabtropfendes Metall in der Nähe befindliche brennbare Stoffe zur Entzündung bringen.

Bei solchen Arbeiten sind deshalb Schutzmaßnahmen, die in der Unfallverhütungsvorschrift festgelegt sind, zu beachten.

Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschneidarbeiten im Auftrag der SSA Riesa bedürfen der Genehmigung durch die Leitung der Staatlichen Studienakademie; bei Arbeiten im Auftrag des SIB DD, NL II ist deren schriftliche Genehmigung vorzuweisen.

1.4. Brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggas, Druckgasverpackungen



Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur nach den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten gelagert, abgefüllt und befördert werden. Besondere Hinweise entnehmen Sie bitte dem vorliegenden Gefahrstoffkataster.



Ergänzende Regelungen, siehe Unfallverhütungsvorschriften für den Lager- und Versandbetrieb sowie Richtlinien für das Errichten von Lagereinrichtungen für brennbare/wassergefährdende flüssige Stoffe (Richtl. Tankanlagen).

Kräfte, die mit diesen Arbeiten betraut werden, sind über die Sicherheitsvorschriften der TRbF zu belehren.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen in Arbeitsräumen höchstens in der Menge eines Tagesbedarfs bereitgehalten werden.

Brennbare Flüssigkeiten, Flüssiggase, Gasflaschen, Druckgaspackungen dürfen zum Beispiel nicht in Fluren und Treppenträumen aufbewahrt werden.

Sind brennbare Flüssigkeiten ausgelaufen, so muss die unmittelbare Gefahr sofort mit Hilfe von saugfähigen Stoffen oder Bindemitteln beseitigt werden.

1.5. Elektrische Geräte



Grundsätzlich dürfen nur dienstlich beschaffte und technisch einwandfreie elektrische Geräte betrieben werden. Diese müssen so aufgestellt sein, dass weder die beim Betrieb noch die bei Überlastung oder Kurzschluss auftretenden Temperaturen zu einem Brand führen können.

Betreiber von netzabhängigen Warenautomaten sind schriftlich zu verpflichten, diese Geräte ordnungsgemäß instand zu halten.

Elektrische Kochgeräte und Kaffeemaschinen sind auf nicht brennbaren, wärmedämmenden Unterlagen so abzustellen, dass in der Nähe befindliche Gegenstände auch bei übermäßiger Erwärmung nicht entzündet werden können. Während des Betriebes sind die Geräte ausreichend zu beobachten.

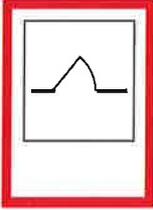
Mängel an elektrischen Anlagen und Brandschutzeinrichtungen sind sofort dem Vorgesetzten zu melden.

Durchgebrannte Sicherungen, schadhafte Steckdosen und Leitungen sind nur durch Fachkräfte zu reparieren.

Beim Verlassen der Räume nach Arbeitsschluss ist die Energiezufuhr bei allen darin untergebrachten Geräten und Einrichtungen, die nicht der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen (z. B. Telefaxgerät, PC, usw.), zu unterbrechen.

2. Brand- und Rauchausbreitung

2.1. Feuerschutzabschlüsse



Brandschutztüren und Rauchschutztüren sind selbstschließende Türen, die dazu bestimmt sind, im eingebauten und geschlossenen Zustand, den Durchtritt von Feuer bzw. Rauch durch Öffnungen in Wänden für eine bestimmte Zeitspanne zu verhindern.

Diese dürfen nicht festgestellt, verkeilt, verstellt oder festgebunden werden. Die einzig zulässigen Haltevorrichtungen sind solche, die beim Auftreten von Rauch ein automatisches Schließen der Abschlüsse bewirken.

Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Schließfunktion der Abschlüsse nicht durch abgestellte Gegenstände behindert wird.

Alle Feuer- und Rauchabschlüsse müssen geschlossen sein.

3. Flucht- und Rettungswege



Das schnelle und sichere Verlassen der Arbeitsbereiche muss ständig gewährleistet sein. Dazu stehen gekennzeichnete Notausgänge zur Verfügung.

Fluchtwege und Notausgänge müssen frei von Hindernissen bleiben, dürfen nicht eingengt werden.

Piktogramme müssen intakt und erkennbar sein; sie dürfen nicht verdeckt werden.

Fluchtwege und Notausgänge sowie die dorthin führenden Durchgänge und Türen dürfen nicht durch Gegenstände versperrt werden, so dass sie jederzeit benutzt werden können.

Bei Gefahr muss sichergestellt sein, dass alle Personen die Räume schnell verlassen oder von außen schnell gerettet werden können.

Türen im Verlauf von Rettungswegen sind während der Betriebs-/Unterrichtszeiten unverschlossen zu halten.

Notausgänge dürfen während der Betriebs-/Unterrichtszeiten nicht abgeschlossen sein.

Ausnahme: Türen mit Panikentriegelungen oder Drehknäufzylindern, die sich jederzeit von innen ohne Hilfsmittel öffnen lassen.

Auf Rettungswegen außerhalb von Gebäuden und auf Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr ist es verboten, Kraftfahrzeuge abzustellen.

Auf das Verbot wird durch entsprechende Schilder hingewiesen. Diese dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.

4. Melde- und Löscheinrichtungen

4.1. Meldeeinrichtungen



Im Gebäude sind Feuermelder und Feuerlöscher vorhanden.

Jeder Beschäftigte hat sich über den Standort zu informieren sowie sich mit der Handhabung der Melde- und Löscheinrichtungen vertraut zu machen.

Im Brandfall werden die im Gebäude anwesenden Personen alarmiert. Die Alarmierung erfolgt über das akustische Signal bei Auslösung der Brandmeldeanlage, über Telefon oder Zuruf.

Bei / nach sämtlichen Gefahrenereignissen ist der folgende Personenkreis zu informieren bzw. zu verständigen:

Name	Funktion	Tel. dienstlich	
Frau Prof. Schröter-Bobsin, Ute	Direktorin	03525 707-510	
Frau Groß, Regina	Verwaltungsleiterin	03525 707-555	
Herr Loose	Hausmeister	03525 707-543	

4.2. Handfeuerlöscher (in allen Bereichen)



Feuerlöscher dienen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden. Sie sind entsprechend der aufgedruckten Bedienungsanleitung zu gebrauchen. Empfehlenswert ist es, die Mitarbeiter zum Gebrauch der Handfeuerlöscher jährlich zu schulen!

Die Standorte der Feuerlöscher sind mit dem Feuerlöscher-Symbol gekennzeichnet.

Feuerlöscher müssen typgeprüft und amtlich zugelassen sein. Die rote Lackierung des Behältnisses dient dem leichten Auffinden.

Um die Gefährdung bei der Brandbekämpfung an elektrischen Anlagen gering zu halten, sind auf der Gebrauchsanleitung des Feuerlöschers

- Hinweise auf die zulässige elektrische Spannung - beispielsweise 1000 V - und
- Hinweise auf den beim Löschen einzuhaltenden Mindestabstand von spannungsführenden Anlagenteilen

angegeben.

Eine Wartung der Handfeuerlöscher hat in 2-jährigen Abständen zu erfolgen.

4.3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (Haus 1, 2, 3)



Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) sollen im Brandfall den Rauch und die Wärme abführen. Die Auslösung kann von Hand, in der Regel dann durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr und/oder automatisch erfolgen.

In erster Linie sollen durch die Inbetriebnahme folgende Ziele erreicht werden:

- Rettungs- und Angriffswege rauchfrei und damit benutzbar zu halten,
- die Brandbekämpfung durch die Schaffung einer rauchfreien Schicht zu erleichtern,
- den flash-over (Feuersprung) und damit den Vollbrand zu verzögern bzw. zu vermeiden,
- Einrichtungen zu schützen,
- Brandfolgeschäden durch Brandgase und thermische Zersetzungsprodukte herabzusetzen,
- die Beanspruchung der Bauteile zu vermeiden.

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind regelmäßig durch einen Sachverständigen auf ihre Funktion zu prüfen.

4.4. Brandmeldeanlage (in allen Bereichen)



Brandmeldeanlagen (BMA) bieten ein hohes Maß an Sicherheit für Menschen und Sachwerte.

Aufgabe der modernen Brandmeldetechnik ist es, einen Brand in der Entstehungsphase zu erkennen und diesen an eine hilfeleistende Stelle zu melden; bzw. Beschäftigte und Besucher über das Ereignis zu informieren. Zu diesem Zweck ist die BMA auch mit akustischen Signalgebern ausgestattet. Durch Brandmeldeanlagen können andere technische Einrichtungen wie z. B. Lüftung/Heizung und Rauch-Wärme-Abzüge geschaltet werden.

Eine Wartung der Brandmeldeanlage hat gemäß VDE in vierteljährlichen Zeitabständen zu erfolgen.

4.5. Trockensteigleitung mit Entnahme (Haus 1, 2, 3)

Trockensteigleitungen sind festmontierte Rohrleitungen, die es der Feuerwehr im Brandfall ermöglichen, Löschwasser im Erdgeschoss einzuspeisen und in den Obergeschossen zu entnehmen.

Durch diese Einrichtungen wird das Treppenhaus beim Brand rauchfrei gehalten, da die Brandschutz-/Rauchschutztüren nicht durch Feuerwehrschräuche blockiert werden.

5. Verhalten im Brandfall

Bewahren Sie Ruhe!

Im Brandfall sind die verantwortlichen Personen (siehe Text-Ziffer 4.1.) aufgerufen,

- die Lage zu beurteilen,
- die erforderlichen Entscheidungen zu treffen,
- Aufregung und Panik zu vermeiden,
- das rasche und geordnete Verlassen der gefährdeten Bereiche zu organisieren,
- die Anwesenheit der Personen aus dem Brandbereich auf der Sammelstelle zu überprüfen und
- Lösch-, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen zu unterstützen.

Das oberste Gebot im Brandfall lautet

"Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung"

Sämtliche Brandschutz- und Rauchschutztüren in der Umgebung eines Brandherdes sind zu schließen, damit Rauch und Hitze sich nicht ungehindert ausbreiten können.

6. Brand melden

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, jeden Brand unverzüglich an die Feuerwehr zu melden!

Dies kann über **Handdruckmelder der Brandmeldeanlage** und **Telefon** erfolgen - **Tel. 0-112**.

Bei der telefonischen Brandmeldung ist folgendes anzugeben:



- **Wer meldet?**
- **Was ist passiert?**
- **Wie viele Personen sind betroffen/verletzt?**
- **Wo ist etwas passiert?**
- **Warten auf Rückfragen!**

Alarmierung über Brandmelder, manuell:



- **Scheibe des Melders mit Gegenstand oder umhüllter Hand einschlagen!**
- **Druckknopf des Melders tief eindrücken!**
- **Vorgesetzten oder Brandschutzbeauftragten benachrichtigen!**

7. Alarmierungssignale und Anweisungen beachten

Die Alarmierung der Beschäftigten, Studenten und Besucher erfolgt über das akustische Signal bei Auslösung der Brandmeldeanlage, über Telefon oder Zuruf.

Die Hinweise sind unbedingt ernst zu nehmen! Die laufenden Arbeiten sind unter Beachtung der Sorgfaltspflicht schnellstmöglich einzustellen und das Gebäude ist zu verlassen.

Die eintreffende Feuerwehr ist am Eingang des Objektes zu empfangen und entsprechend Erfordernis einzuweisen.

Nach Ankunft der Feuerwehr übernimmt diese die Einsatzleitung an der Brandstelle und entscheidet über weitere Maßnahmen.

Bei Eintreffen der Feuerwehr ist dem Einsatzleiter kurze, sachliche Auskunft zu geben über:

- Lage der Brandstelle, mit Information über Ausdehnung des Brandes,
- Hinweise auf vermisste oder gefährdete Personen,
- Unterbringung gefährlicher Stoffe,
- Zugang zum Brandherd.

Den Anordnungen des Einsatzleiters der Feuerwehr ist unbedingt Folge zu leisten. Der zuständige verantwortliche Leiter hat ihm volle Unterstützung zu gewähren.

8. In Sicherheit bringen

Wichtig ist die Alarmierung aller Personen, auch solcher, die sich zur Zeit des Brandausbruches vielleicht zufällig in seltener begangenen Bereichen, wie WC, Sozialräumen, Kellern, Lagern und Bodenräumen aufhalten.

Zu denken ist auch an Besucher, denen die Orientierung schwer fallen könnte.

Älteren Personen, Behinderten und Ängstlichen ist bei der Flucht besondere Hilfestellung zu geben.

Bei Rückzug durch verqualmte Räume soll man in gebückter Haltung gehen, um so die in Bodennähe meist noch atembare Luft und bessere Sicht auszunutzen.

Rauchgase sind gesundheitsschädlich! Schon geringe Mengen können zum Tod führen, deshalb verqualmte Räume gebückt verlassen.

Niemals mit brennender Kleidung weglaufen, sondern sich auf den Boden legen und versuchen, durch Herumwälzen die Flammen unter sich zu ersticken.

Kann ein Ausgang wegen der starken Verrauchung nicht erreicht werden, so ist in den Raum zu gehen, der am weitesten vom Brandherd entfernt ist. Dieser sollte möglichst ein Fenster zur Feuerwehrezufahrt besitzen.

Alle Türen sind zu schließen, Fenster sind zu öffnen!

In Gefahr befindliche, durch Feuer eingeschlossene Personen, müssen sich der Feuerwehr durch Zurufe bemerkbar machen. Um ein Verrauchen dieser Räume zu verhindern, sind möglichst alle Türritzen, Schlüssellöcher und ähnliches abzudichten.

Beim Verlassen der gefährdeten Bereiche sind die Rettungswegschilder im Verlauf von Fluchtwegen und über Notausgängen zu beachten, die einen sicheren Weg ins Freie aufzeigen.

Ferner erteilen die im Objekt ausgehängten Flucht- und Rettungspläne Auskunft über den Verlauf der Rettungswege bzw. über Möglichkeiten der Brandbekämpfung und über Erste-Hilfe-Einrichtungen.

Nach Verlassen des Gebäudes ist die **Sammelstelle** aufzusuchen.



Diese befindet sich auf dem Parkplatz!

Die Gründe für eine solche Aufforderung sind:

- Die Feststellung der Vollzähligkeit. Sie ist sehr wichtig. Konnten alle Personen, die zuvor im Gebäude beschäftigt waren bzw. sich darin aufgehalten haben, das Gebäude verlassen oder müssen Rettungskräfte (ggf. unter Lebensgefahr) nach ihnen suchen.
- Einsatzkräfte können hier weitere wichtige Informationen (Verletzte, Gefahrstoffe etc.) zum Geschehen abfragen. Dies bestimmt das weitere Vorgehen und erleichtert den Einsatz der Rettungskräfte erheblich.
- Personen mit leichten Verletzungen etc. erhalten hier eine Erstversorgung, da am Sammelplatz auch Ersthelfer verfügbar sind.

9. Löschversuche unternehmen

- Brände werden prinzipiell erst nach der Alarmierung der Feuerwehr bekämpft!
- Die mit den Feuerlöschern vertraute Person muss individuell für sich entscheiden, ob sie sich zutraut, auch bei einem kleinen Brand, selbst zu löschen.
Im Zweifelsfall gilt: "Personenschutz vor Brandbekämpfung"!
- Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind eigene Löscheversuche, soweit dies ohne Gefährdung der eigenen Person möglich ist, durchzuführen.
- Löscheversuche können mit den vorhandenen und nächstgelegenen Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher) durchgeführt werden.
- Leicht brennbare Gegenstände sind aus der Nähe des Brandherdes zu entfernen.
- Bleiben die Löscheversuche ohne Erfolg, so sind sofort alle Türen und Fenster zu schließen und das Gebäude ist auf dem schnellsten Wege zu verlassen.
- Brennende Personen nicht weglaufen lassen, sondern in eine Decke einwickeln, zu Boden reißen und in der Decke hin- und herwälzen bis die Flammen erstickt sind.
- Brandwunden sofort mit sauberem Wasser kühlen und den Rettungsdienst erwarten.
Verbrannte Kleidung nicht entfernen.

Handhabung von Feuerlöschern:

Falsch



Löschmittelstrahl niemals gegen die Windrichtung einsetzen, sondern stets mit Windrichtung vorne unten beginnend Löschmittelstrahl in die Flammen einbringen, Löschpulverwolke muss jeweils an der Flammenfront optimale Ausbreitung erreichen.



Feuerlöscher nie probeweise betätigen! Löschmittelstrahl stets von unten beginnend die Löschmittelwolke über das Brandobjekt legen.



Aber:
Tropfbrände von oben nach unten ablöschen.



Brände größerer Ausdehnung stets mit großem Feuerlöschgerät bzw. mehreren Personen und Feuerlöschgeräten gleichzeitig den Löschangriff vortragen.



Bei kleinen Entstehungsbränden nur so viel Löschmittel einsetzen, wie zur erfolgreichen Ablöschung erforderlich ist. Löschmittelreserven für evtl. Rückzündungen bereithalten.



Benutzte oder in Betrieb gesetzte Feuerlöscher unverzüglich durch geschultes Personal überprüfen und einsatzbereit machen lassen.

Richtig

